

Gemeinde: **BOCKSDORF**

Politischer Bezirk: **Güssing**

---

Bocksdorf, am 5. Mai 2021

# Kundmachung

betreffend die Anordnung und Durchführung einer Volksbefragung gemäß den §§ 7 und 10 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl.Nr. 45/1981.

## I.

### Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 8. April 2021 über die Anordnung einer Volksbefragung im Bezirk Güssing mit folgender Fragestellung:

**Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm dazu bekannt, die kulturelle Nahversorgung der Burgenländerinnen und Burgenländer durch ein modernes, den heutigen Ansprüchen angepasstes Kulturzentrum in jedem Bezirk zu gewährleisten.**

**Zu diesem Zweck plant die Landesregierung eine umfassende Kulturinvestition in Güssing, wobei als Standort entweder die Burg Güssing oder das Kulturzentrum Güssing in Frage kommt.**

**Soll das Land Burgenland in der Stadtgemeinde Güssing**

**a) in einen Ausbau der Burg Güssing zu einem Kultur- und Veranstaltungszentrum investieren**

**oder**

**b) in die Modernisierung des bestehenden Kulturzentrums investieren?**

**Kreuzen Sie bitte die von Ihnen bevorzugte Variante an. Bitte beachten Sie, dass Sie nur für eine Variante Ihre Stimme abgeben können.**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, 4 und 5 sowie § 7 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl.Nr. 45/1981 i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1

Für das Gebiet des Bezirkes Güssing wird aufgrund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 7. April 2021 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Volksbefragung angeordnet.

## § 2

Die Fragestellung der Volksbefragung lautet:

**Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm dazu bekannt, die kulturelle Nahversorgung der Burgenländerinnen und Burgenländer durch ein modernes, den heutigen Ansprüchen angepasstes Kulturzentrum in jedem Bezirk zu gewährleisten.**

**Zu diesem Zweck plant die Landesregierung eine umfassende Kulturinvestition in Güssing, wobei als Standort entweder die Burg Güssing oder das Kulturzentrum Güssing in Frage kommt.**

**Soll das Land Burgenland in der Stadtgemeinde Güssing**

**c) in einen Ausbau der Burg Güssing zu einem Kultur- und Veranstaltungszentrum investieren**

**oder**

**d) in die Modernisierung des bestehenden Kulturzentrums investieren?**

**Kreuzen Sie bitte die von Ihnen bevorzugte Variante an. Bitte beachten Sie, dass Sie nur für eine Variante Ihre Stimme abgeben können.**

## § 3

Als Tag der Volksbefragung wird der 27. Juni 2021 festgesetzt.

## § 4

Stichtag ist der 9. April 2021.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf

## II.

### Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt bei der Volksbefragung sind nach § 8 Abs.1 Burgenländisches Volksbefragungsgesetz alle Bürger, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen, das sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (9. April 2021) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Bezirkes Güssing ihren Wohnsitz im Sinne des § 24 LTWO 1995 haben und die am Tag der Abstimmung (27. Juni 2021) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vom Wahlrecht und damit vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

## III.

### Wahlsprengel und Wahlbehörden

1. Zur Durchführung und Leitung der Volksbefragung sind die aus Anlass der Landtagswahl 2020 gebildeten Wahlbehörden berufen.

In der Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter.

Der Gemeindewahlbehörde gehören außerdem sechs Beisitzer an.

2. Das Gemeindegebiet wird in **k e i n e** Wahlsprengel eingeteilt, und zwar:

- \_\_\_\_\_ a) Wahlsprengel I \*) .....
- \_\_\_\_\_ b) Wahlsprengel II \*) .....
- \_\_\_\_\_ c) Wahlsprengel III \*) .....

3. Für jeden Wahlsprengel ist eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern.

Der Bürgermeister:   
  
(Pelzmann)

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 05.05.2021

abgenommen am: 28.06.2021

-----  
\*) *Nichtzutreffendes streichen*